Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 252. Donnerstag, 30. Oktober 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen, eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 15 betreffend.

Vom 1. November 1919 ab gelten im Freistaat Sachsen die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 15, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 1. November 1919 bis 12. Februar 1920 bestimmt sind.

Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgestaltet und wiederum auf **Wasserzeichenpapier** (Rankenstreifen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhüten. Nur die mit Wasserzeichen versehenen Karten sind gültig. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Die von den Zuckerkarten der Reihe 15 abgetrennten Bezugsausweise sind von den Zuckerhändlern bis zu den nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler bis zum 30. November 1919;
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler bis zum 5. Dezember 1919;
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle bis zum 10. Dezember 1919.

Zuckerkarten (nicht Bezugskarten und Ergänzungskarten) der Reihe 15 dürfen nur bis zum 21. November 1919 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die im Laufe des Versorgungszeitraumes ausgegebenen Zuckerbezugskarten (für gewerbliche Zwecke) und Ergänzungszuckerkarten der Reihe 15 sind fortlaufend nach Eingang, spätestens aber 14 Tage nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben.

Das Ministerium behält sich vor, gegen säumige Einlieferer mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einsendung von Karten hat unter „Einschreiben" oder mittels Wertpakets zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Durchgelochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 1120 V L A Io

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 11856

Nachtrag

zur Verordnung vom 13. September 1919 (1680 VLA IV) über die **Kartoffelversorgung** im Wirtschaftsjahr 1919/20 (Sächs. Staatszeitung vom 16. September 1919, Nr. 212).

Bei Belieferung der Landeskartoffelkartenabschnitte hat der Verkäufer die Abschnitte **am Liefertage** sofort dadurch zu entwerten, daß er auf der Rückseite mit Tinte den Liefertag vermerkt.

In den Händen des Verkäufers befindliche, bereits belieferte Abschnitte sind binnen 3 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung durch Durchstreichen der Vorderseite (><) mit Tinte zu entwerten.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 12 der Verordnung vom 13. September 1919 (1680 VLA IV) bestraft.

Alle Polizeibeamte und sonstigen mit der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs betrauten Personen sind angewiesen worden, die Entwertung der Landeskartoffelkartenabschnitte sorgfältig nachzuprüfen und in Zuwiderhandlungsfällen neben der Anzeigeerstattung für sofortige in ihrer Gegenwart vorzunehmende Entwertung Sorge zu tragen.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 2105 V L A IV

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 11857

Bekanntmachung die Zuckerkarten der Reihe 14 betreffend.

Die Bezugsausweise der Reihe 14 (gültig für die Zeit vom 9. September bis 31. Oktober 1919) waren laut Bekanntmachung vom 2. September 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 201 vom 3. September 1919) von den Kleinhändlern bis zum 28. September 1919 an ihre Lieferanten einzusenden. Sollten trotz dieser Verordnung irrtümlicherweise Bezugsausweise der Reihe 14 sich noch in den Händen der Kleinhändler befinden, so sind sie gleichzeitig mit den Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 14 spätestens bis zu nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern und zwar

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler bis zum 3. November 1919;
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler bis zum 6. November 1919;
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle bis zum 10. November 1919.

Dresden, den 28. Oktober 1919. 1119 V L A Io

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 11855

Infolge der Erhöhung der Höchstpreise für Schafe werden die Kleinverkaufspreise für Schaffleisch wie folgt neu festgesetzt:

1. Bratfleisch (Keule und Rücken) 3.92 Mk. für das Pfund
2. Kochfleisch (Schulter und Bug) 3.48 „ „

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem ist die Untersagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Großenhain, am 22. Oktober 1919.

1426 oV. Der Kommunalverband.

Butter und Margarine betr.

1. Der Buchstabe P, gültig vom 3.—9. 11., darf **nur mit einem Achtel Stückchen Butter** beliefert werden.
2. Die **Versorgungsberechtigten** erhalten **gleichzeitig** noch **50 gr Margarine** zum Preise von 52 Pfg.
3. Die Betriebsmarken für **Gastwirte** dürfen nur mit 31 ¼ gr Margarine beliefert werden.
4. Die **Selbstversorger** für Butter können **100 gr Butter** verwenden. **Margarine** darf bis auf Weiteres **nicht** abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. Nov. 1917 bestraft.

Großenhain, am 29. Oktober 1919.

295 f IV. Der Kommunalverband.

Kriegsunterstützungsauszahlung

erfolgt erst am **Montag, den 3. November 1919, vorm. 8—10 Uhr** in der hiesigen Stadthauptkasse.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1919. O.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 22 Millionen Mark.

3½ Prozent. | **Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.**

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Einlösung von Zinsscheinen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. || Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Kassenstunden: Montags bis Sonnabends 8—1 Uhr.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Gemeindeamt. Fernruf Amt Riesa Nr. 96.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3½ Prozent.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der Gemeinde Gröba.
Strengste Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse.

Einlagebücher gebührenfrei. **Kontrollmarken unentgeltlich.**

Einzahlungen können auch bewirkt werden durch | Postscheck-Anweisung auf Konto 22053 Amt Leipzig, Giroverkehr auf Konto 5 Gemeindeverbands-Girokasse Gröba.

Schriftliche Aufträge werden am Tage des Eingangs erledigt.

Vermietung von Panzerschrank-Schließfächern

zur Aufbewahrung von Wertpapieren und Effekten aller Art.

Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).

Kostenfreie Einlösung von Zinsscheinen.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Einlagen auf Girokonto in unbeschränkter Höhe. Rückzahlungen auf Wunsch sofort.

Verzinsung der Einlagen auf Girokonto nach Vereinbarung.

Kassenstunden: Jeden Werktag von 8—1 Uhr vormittags.

Ein Laden mit Wohnung

in der 2. Baugruppe der Kleinwohnungsbauten an der Oststraße preiswert zu vermieten. Interessenten wollen schriftliche Angebote bis zum 5. November 1919 hier einreichen. Nähere Auskünfte erteilt unser Ortsbauamt in der Zentralschule, Altrockstraße.

Der Gemeindevorstand in Gröba.

Im Auftrage des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen, kommen am 1. 11. 19 9 Uhr vormittag in der früheren Kaserne 1/68 folgende Gegenstände meistbietend zur Versteigerung als:

1 Kartoffelschälmaschine, Wagenteile, 1 Reitplatzegge, 1 Futterkiste, 1 Werkzeugschrank, 1 Regal, 4 lange Tafeln, 1 eiserne Kasette, 1 Reitbahnspiegel, 8 Schlüsselkästen, 1 eisernes Reck und verschiedenes mehr.

Die erstandenen Sachen sind sofort mitzunehmen.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sa.
Lagerverwaltung Riesa.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 30. Oktober 1919.

—* **Haus- und Straßensammlung.** Zugunsten des Sächs. Landesausschusses der „Rückwandererhilfe E. V." wird am Sonnabend, den 1. November 1919, in Riesa eine Haus- und Straßensammlung stattfinden. Näheres ergibt sich aus der Bekanntmachung im Anzeigenteil vorl. Nummer.

—* **Ermittelt** wurden von der hiesigen Polizei zwei junge Leute, die in der Nacht zum 27. August d. J. im hiesigen Bootshause mittels Einbruchs einen größeren Posten Wein und Kognak gestohlen hatten, der in Dresden zur Veräußerung gelangt ist.

—* **Betriebseinstellung.** Das hiesige Elektrizitätswerk mußte heute vormittag von 7—10 Uhr infolge Kohlenmangels den Betrieb vorübergehend einstellen.

—* **Der erste stärkere Schneefall** im bevorstehenden Winter hat sich heute vormittag eingestellt. Die ersten Sendboten des Winters in Gestalt wirbelnder Schneeflocken hatten sich ja eigentlich schon an dem vorgestrigen naßkalten Tage blicken lassen. Sie waren aber, am Erdboden angelangt, schnell zerschmolzen. Der heutige Schneefall brachte bereits eine Schneedecke zuwege. Gern gesehen ist dieser frühe Besuch des Winters nicht.

—* **Zur Weihe des Robert-Volkmann-Denkmals** in Lommatzsch findet am Freitag, den 31. d. M., auch ein Konzert in der dortigen Stadtkirche statt, in dem nur Kompositionen Volkmanns für Orgel, Violine, Sopran, gem. und Männerchor aufgeführt werden. Im Anschluß daran werden in einem weltlichen Konzert (Schützenhaus) Frl. Maria Bluhm (Sopran), Professor Rudolf Bärtich (Violine), Kammermusiker Arthur Zenker (Violincello), Organist Walter Baer (Orgel) und der Männergesangverein „Liedertafel", unterstützt durch Sänger der Riesaer Männergesangvereine „Amphion" und „Sängerkranz", das Andenken des großen Meisters durch Aufführung einiger seiner Werke ehren. Der Besuch dieser Feier sei kunstliebenden und kunstfördernden Einwohnern auch unsrer Stadt empfohlen, umsomehr, als an diesem Feiertage noch günstige Zugverbindung besteht.

—* **Der Bevölkerungsrückgang in Sachsen.** Wie sich aus dem Ergebnis der diesjährigen Volkszählung gegenüber der Volkszählung von 1910 ergibt, wird der Bevölkerungsrückgang in Sachsen nach dem bisher vorliegenden Material auf etwa ¼ Million Seelen geschätzt.

—* **Ablieferung von Hafer.** Das Haferdruschverbot ist am 15. Oktober abgelaufen und nicht wieder erneuert worden. Da die Belieferung der Hafernährmittelbetriebe nunmehr dringlich geworden ist, die bisher verfügbaren Haferbestände hierzu aber weitaus nicht hinreichen, hat die Reichsgetreidestelle bestimmt, daß von den Kommunalverbänden bezw. den einzelnen Ländern wenigstens 25. v. H. der gesamten angeforderten Hafermenge bis zum 31. Dezember 1919 und weiter 25 v. H. bis zum 1. Jan. 1920 an die Reichsgetreidestelle abgeliefert sein müssen. — Abgesehen von diesen Lieferungen bleibt das mit der Eisenbahnverwaltung vereinbarte Transportverbot für Hafer weiterhin bestehen. Außerdem sind zur Sicherung der Pflichtumlage die in den Kommunalverbänden erlassenen Ausfuhrverbote für den verkehrsfreien Hafer bis auf weiteres aufrecht zu erhalten. Ausnahmen von den Transport- und Ausfuhrverboten dürfen nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, daß der Absender die ihm auferlegte Umlagepflicht restlos erfüllt hat.

—* **Die Gewährung der einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Angestellte und Arbeiter in den Staatswerkstätten.** Der Finanzausschuß A beschäftigte sich in seiner gestrigen Sitzung mit der einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Arbeiter und Angestellte der Staatswerkstätten. Die Regierung hatte vorgeschlagen, denjenigen Arbeitern die Beschaffungsbeihilfe nicht zu gewähren, bei denen die Lohnverhältnisse tariflich geregelt sind. Dagegen sollten diejenigen die Ver-